

Geschäftsverteilungsplan
des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz
für das Jahr 2024

A. Verteilung der Geschäfte

I. Es werden zugewiesen

1. dem 1. Senat

a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Bitburg-Prüm
Kaiserslautern
Landau mit den Anfangsbuchstaben M bis Z
Simmern-Zell
Trier;

b) die Streitsachen wegen Körperschaftsteuer, soweit über eine Körperschaftsteuerliche Frage zu entscheiden ist, und wegen gesonderter Feststellungen gemäß § 47 in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung des KStG, § 8 Abs. 9 Satz 8, § 14 Abs. 5, §§ 27, 28, 36 und 38 KStG;

c) die Streitsachen wegen Gewerbesteuermessbetrag, wenn Klägerin bzw. Antragstellerin eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist;

- d) die Streitsachen einer Klägerin bzw. Antragstellerin, die juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes ist, wenn Fragen des Außensteuergesetzes und zwischenstaatlicher Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung berührt sind;
- e) die Streitsachen wegen Kapitalertragsteuern;
- f) Streitsachen, für die aus dem Geschäftsverteilungsplan eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung nicht zu entnehmen ist; dies gilt auch für Streitsachen, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte betreffen und bei denen nicht ein Finanzamt oder eine Landesfinanzbehörde, die als Finanzamt gilt, Beklagter ist;
- g) Entscheidungen nach § 21 Abs. 3 und 4 FGO und nach § 4 FGO in Verbindung mit § 21 b Abs. 6 GVG;
- h) die Streitsachen, die Zoll-, Verbrauchsteuer-, Abschöpfungs- und Finanzmonopolsachen, Abgabenangelegenheiten aus der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Gemeinschaften und alle anderen Angelegenheiten betreffen, die der Bundesfinanzverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen sind (einschließlich der Kraftfahrzeugsteuer).

2. **dem 2. Senat**

- a) die Streitsachen aus dem Bezirk des Finanzamts Koblenz;
- b) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis F;
- c) die Kindergeldverfahren mit dem Anfangsbuchstaben R, soweit die Verfahren vor dem 01.07.2018 eingegangen sind.

3. **dem 3. Senat**

a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Bad Kreuznach
Ludwigshafen
Landau mit den Anfangsbuchstaben A bis L
Neustadt/Wstr.
Neuwied
Wittlich;

b) die Streitsachen wegen Umsatzsteuer, soweit über eine umsatzsteuerrechtliche Frage zu entscheiden ist, aus den Bezirken der Finanzämter

Bad Kreuznach	Montabaur-Diez
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Neustadt/Wstr.
Kaiserslautern	Neuwied
Ludwigshafen	Simmern-Zell
Mainz	Wittlich;

c) die anhängigen und zukünftig eingehenden Streitsachen wegen Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer) und gesonderter Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b, Abs. 2, 5 AO betreffend die beschränkte Steuerpflicht einschließlich Fälle des § 1 Abs. 3 EStG sowie des § 1a EStG, das Außensteuergesetz, die §§ 4i, 4j, 34c, 34d, 50d, 50i EStG sowie, soweit nicht Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter Bitburg-Prüm, Kaiserslautern und Trier betroffen sind, betreffend die Auslegung von Abkommen und sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, des EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetzes sowie des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, auch soweit daneben noch andere Fragen streitig sind;

d) alle Rechtshilfeersuchen.

4. dem 4. Senat

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter
 - Bad Neuenahr-Ahrweiler
 - Mainz
 - Montabaur-Diez
 - Speyer-Germersheim mit den Anfangsbuchstaben A bis G;
- b) die Streitsachen wegen Erbschaft- und Schenkungsteuer, soweit über eine erb-
schaftsteuer- und schenkungsteuerrechtliche Frage zu entscheiden ist;
- c) die Streitsachen, die das Bewertungsgesetz betreffen;
- d) die Streitsachen, die Verkehrssteuern (mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer) im
Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes betreffen, soweit über eine verkehrs-
steuerliche Frage zu entscheiden ist;
- e) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben I bis L, soweit nicht der
5. Senat zuständig ist;
- f) die eingehenden Streitsachen, die das steuerliche Datenschutzrecht betreffen
(§ 32i AO);
- g) die Streitsachen nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO.

5. dem 5. Senat

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter
 - Altenkirchen-Hachenburg
 - Bingen-Alzey
 - Idar-Oberstein
 - Kusel-Landstuhl
 - Mayen
 - Worms-Kirchheimbolanden;
- b) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben G bis H sowie M bis R,
soweit nicht der 2. Senat zuständig ist;

- c) die Streitsachen gegen die Landesfinanzkasse Rheinland-Pfalz in Daun;
- d) die Verfahren 5 K 1131/19 und 5 K 1897/16.

6. **dem 6. Senat**

- a) die Streitsachen aus den Bezirken der Finanzämter

Pirmasens
Speyer-Germersheim mit den Anfangsbuchstaben H bis Z;

- b) die Streitsachen wegen Umsatzsteuer, soweit über eine umsatzsteuerliche Frage zu entscheiden ist, aus den Bezirken der Finanzämter

Altenkirchen-Hachenburg	Landau
Bingen-Alzey	Mayen
Bitburg-Prüm	Pirmasens
Idar-Oberstein	Speyer-Germersheim
Koblenz	Trier
Kusel-Landstuhl	Worms-Kirchheimbolanden;

- c) die Streitsachen nach § 23 SchwarzArbG;
- d) die Kindergeldverfahren mit den Anfangsbuchstaben S bis Z;
- e) Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach § 158 Satz 2 FGO.

II. Begriffsbestimmung

a)

Als Verkehrssteuern im Sinne von Nummer I. gelten

die Beförderungssteuer und Straßengüterverkehrssteuer,
die Erbschaft- und Schenkungsteuer,
die Feuerschutzsteuer,
die Finanztransaktionssteuer
die Grunderwerbsteuer,
die Kapitalverkehrssteuer,
die Kraftfahrzeugsteuer,
die Rennwett- und Lotteriesteuer,
die Versicherungssteuer,
die Wechselsteuer.

b)

Als Kindergeldverfahren im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes gelten Verfahren nach Kapitel X des Einkommensteuergesetzes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren, insbesondere Verfahren wegen Rückforderung von Kindergeld.

c)

Hinsichtlich der Verteilung von Verfahren nach Anfangsbuchstaben gilt Folgendes:

Maßgebend ist die Bezeichnung der Klägerin oder des Klägers bzw. der Antragstellerin oder des Antragsstellers bei Klage- bzw. Antragseingang und zwar

1. bei natürlichen Personen:

der Anfangsbuchstabe des Nachnamens (ohne Vorsilbe und Adelsbezeichnungen);
bei zusammengesetzten Nachnamen (Doppelnamen) gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens;

2. bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Behörden:

der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts der amtlichen oder - bei Gebietskörperschaften oder Kirchengemeinden - örtlichen Bezeichnung;

3. bei Gesellschaften und Gemeinschaften, die einen eigenen Namen führen, sowie Vereinen und anderen juristischen Personen des Privatrechts:

der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familien- oder Ortsnamens oder - sofern ein solcher Name fehlt - der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts oder hilfsweise sonstigen Wortes oder hilfsweise einer Buchstabenkombination (Bezeichnung als Gesellschaft, Verein o.ä. bleiben außer Betracht);

4. bei gesetzlichen Vermögensverwaltern:

der Anfangsbuchstabe des Namens des Gemeinschuldners, Schuldners oder Erblassers.

Bei mehreren Klägern bzw. Antragstellern ist die Bezeichnung desjenigen maßgeblich, der im Alphabet vorangeht.

III. Zuständigkeitsregelungen

1.

In die Zuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Sonderzuständigkeit eingreift (Bezirkszuständigkeit). Ist für eine Abgabenart eine besondere Zuständigkeitsregelung (Sonderzuständigkeit) getroffen, geht diese der Bezirkszuständigkeit vor.

2.

In die Sonderzuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die ein ihm zugeordnetes Sachgebiet zum Gegenstand haben.

3.

Betrifft eine Streitsache im Fall objektiver Klagehäufung (§ 43 FGO) Sachgebiete, die in die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Senate fallen, wird zunächst die Zuständigkeit des Senats begründet, der für die Ertragsteuern (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer) zuständig ist. Dieser trennt das Verfahren ab, für das er nicht zuständig ist.

4.

Der Senat, der über die Hauptsache entschieden hat, bleibt zuständig für Entscheidungen, die nach Abschluss des Verfahrens zu treffen sind.

Dies gilt nicht bei:

- a) Zurückverweisung der Sache durch den Bundesfinanzhof
- b) Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 134 FGO i.V.m. § 580 ZPO).

5.

Zuständig für die Wiederaufnahme von Verfahren, die gem. § 74 FGO bzw. § 155 FGO i.V.m. § 239 ff. ZPO unterbrochen, ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht wurden (befristeter Verfahrensstillstand), ist der Senat, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für einen entsprechenden Neuzugang zuständig wäre. Zuständig für die Überwachung der Voraussetzung eines befristeten Verfahrensstillstandes bleibt der Senat, unter dessen Ordnungsnummer der befristete Verfahrensstillstand eingetreten bzw. angeordnet worden ist.

6.

Die einmal begründete Zuständigkeit eines Senats wird durch einen Wechsel der beklagten Behörde innerhalb des Landes nicht berührt.

7.

Die Zuweisung einer Streitsache an einen Senat ist maßgebend, auch wenn sie einem Einzelrichter übertragen worden war und dieser infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung nicht mehr dem zuständigen Senat angehört.

8.

Für die am 31. Dezember eines Jahres anhängigen Rechtssachen gilt – sofern nichts anderes bestimmt ist – die bisherige Zuständigkeitsregelung weiter.

9.

Zuständiger Richter (§ 158 Satz 1 FGO) für die eidliche Vernehmung eines Auskunftspflichtigen nach § 94 der Abgabenordnung oder für die Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 der Abgabenordnung durch das Finanzgericht ist

Vizepräsident des Finanzgerichts Amendt

Vertreter: Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Humbert

10.

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Güterichterin (§ 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO) am Finanzgericht Rheinland-Pfalz ist

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Weiß.

Davon ausgenommen sind Verfahren, für die eine Zuständigkeit des Senats begründet ist, dem Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Weiß zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens angehört oder angehört hat. Bei einer Fortsetzung des Verfahrens nach erfolgloser Güteverhandlung wird Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Weiß nicht für die Sachentscheidung zuständig; dies gilt auch im Vertretungsfall.

11.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Senaten in Fragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

IV.

In Streitsachen, in denen ein Richter oder ehrenamtlicher Richter Beteiligter ist, findet die vorstehende Geschäftsverteilung keine Anwendung, wenn nach ihr der Senat, dem der betreffende Richter oder ehrenamtliche Richter angehört, für die Entscheidung zuständig wäre. In diesen Fällen tritt an die Stelle des an sich zuständigen Senats der Senat mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer, an die Stelle des 1. Senats der 6. Senat.

B. Besetzung der Senate und Vertretung der Vorsitzenden und der beisitzenden Richter

I. Besetzung der Senate

1. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Humbert
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzender	Gebel
	Richterin am Finanzgericht	Nitzsche
Ersatzrichter:	1. Richterin am Finanzgericht (k.A.)	Welsch
	2. Richterin am Finanzgericht	Heil

2. Senat

Vorsitzender:	Präsident des Finanzgerichts	Burkhardt
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	Everling
	Richterin am Finanzgericht (k.A.)	Mang
Ersatzrichter:	1. Richterin am Finanzgericht	Nitzsche
	2. Richter am Finanzgericht	Gebel

3. Senat

Vorsitzender:	Vizepräsident des Finanzgerichts	Amendt
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	Jakobs
	Richterin am Finanzgericht	Görtz
	Richter am Landgericht	Dr. Hans
Ersatzrichter:	1. Richterin am Finanzgericht (k.A.)	Mang
	2. Richterin am Finanzgericht	Everling

4. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Weirich
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	C. Lang
	Richter am Finanzgericht	Schmidt
Ersatzrichter:	1. Richter am Landgericht	Dr. Hans
	2. Richterin am Finanzgericht	Görtz
	3. Richterin am Finanzgericht	Jakobs

5. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Weiß
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	T. Lang
	Richterin am Finanzgericht	Tesch
Ersatzrichter:	1. Richter am Finanzgericht	Schmidt
	2. Richterin am Finanzgericht	C. Lang

6. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Hildesheim
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht stellvertr. Vorsitzende	Heil
	Richterin am Finanzgericht (k.A.)	Welsch
Ersatzrichter:	1. Richterin am Finanzgericht	Tesch
	2. Richterin am Finanzgericht	T. Lang

II. Vertretung im Vorsitz:

Der Vorsitzende wird, wenn er vorübergehend verhindert ist (Hinweis auf BFH-Urteil vom 07. Dezember 1988 I R 15/85 in BStBl 1989 II S. 424), durch den in diesem Geschäftsverteilungsplan als stellvertretender Vorsitzender benannten Richter vertreten. Ist dieser verhindert, so wird der Vorsitzende durch den jeweils dienstältesten planmäßigen Richter des Senats vertreten. Kann ein Vorsitzender nicht durch ein ständiges Mitglied seines Senats vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer, der Vorsitzende des 1. Senats durch den Vorsitzenden des 6. Senats, vertreten. Sind alle Vorsitzenden verhindert, so tritt an ihre Stelle der jeweils dienstälteste Richter des Senats.

III. Vertretung von verhinderten Ersatzrichtern:

Sind alle Ersatzrichter eines Senats verhindert, so treten an ihre Stelle in der angegebenen Reihenfolge die Ersatzrichter des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer; an die Stelle der Ersatzrichter des 1. Senats treten zunächst die des 6. Senats.

..... gez. Burkhart gez. Amendt gez. Dr. Hildesheim
..... gez. Weirich gez. Humbert gez. Gebel